

Stand 01.08.2024

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Simmern-Trarbach

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Der Evangelische Kirchenkreis Simmern-Trarbach setzt sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber allen Mitmenschen.

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen im Kirchenkreis Simmern-Trarbach wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen wird geachtet. Individuelle Grenzen werden respektiert.

Abstinenzgebot

In vielen Aufgabenbereichen unserer Arbeit gibt es typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge und Beratungsgesprächen. Dort gilt das Abstinenzgebot: Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind!

Bei grenzüberschreitendem Verhalten wird umgehend gehandelt. Keine Form von Gewalt (körperlich oder seelisch, direkt oder indirekt, real oder virtuell) wird in den Arbeitsbereichen des Kirchenkreises und in den Kirchengemeinden geduldet. Grenzüberschreitendes Verhalten hat immer Konsequenzen. Den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Verdächtigen ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen wird sichergestellt.

Hinweis: In diesem Konzept für den Kirchenkreis Simmern-Trarbach richtet sich das besondere Augenmerk auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche für den Verantwortungsbereich des Kirchenkreises Simmern-Trarbach. Das Konzept und die Anhänge sind analog auch für die Arbeit mit Erwachsenen und anderen Formen der Gewalt anzuwenden. In einigen Anhängen des Konzepts finden sich auch Hinweise für den Schutz von Betroffenen sexualisierter Gewalt in anderen Kontexten, zum Beispiel in der Familie.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf das „Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (KGSsG) vom Januar 2020, insbesondere für die **Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt gemäß § 2 KGSsG**:

(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) *Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.*

(3) *Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, soweit die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.*

(4) *Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.*

Verankerung dieses Schutzkonzepts im Leitbild und in den Konzepten des Kirchenkreises

Die biblische Tradition schildert uns Jesus als Freund der Kinder, der sie und ihr Wohl in die Mitte stellt. Ganz eindrücklich und drastisch warnt er seine Mitarbeiter (Jünger) davor, das besondere Vertrauen der „Kleinen“ – und hier sind wohl nicht nur die Kinder, sondern alle Schutzbedürftigen gemeint – zu missbrauchen:

„Wer einen von diesen Kleinen, die an mich glauben, zum Bösen verführt, für den wäre es besser, dass ihm ein Mühlstein um den Hals gehängt und er ins Meer geworfen würde“ (Markus 9,42)

Gerade weil es im Glauben, so wie ihn Jesus uns vorgelebt hat, im Wesentlichen um Vertrauen geht, ist der Missbrauch dieses Vertrauens z. B. bei sexueller Grenzüberschreitung in kirchlichen Bezügen so außerordentlich schwerwiegend.

Deshalb ist es unsere besondere Verantwortung als Kirche, jeglicher Art von sexuellen Übergriffen vorzubeugen, das Risiko durch umsichtige Wahrnehmung der Leitungsverantwortung und durch Fortbildungen zu verringern und im Falle eines Verdachts auf eine Straftat alles zu tun, um Opfer zu schützen und eine schnellstmögliche Aufklärung herbeizuführen.

Das Schutzkonzept und dessen Umsetzung ist in allen Konzepten und Leitbildern der einzelnen Arbeitsbereiche und Kirchengemeinden zu verankern.

1. Risikoanalyse

Der Kirchenkreis Simmern -Trarbach mit allen Kirchengemeinden und Arbeitsbereichen hat sich mit dem Synodenbeschluss der Herbstsynode 2019 verpflichtet, bei Veranstaltungen, Gruppen, Freizeiten, Projekten und in Einrichtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen ihre Mitarbeitenden zu sensibilisieren und eine Kultur der Aufmerksamkeit zu schaffen. Dazu gehören die

- aufmerksame Begleitung und Reflexion innerhalb der einzelnen Teams,
- die offene und wertschätzende Kommunikation,
- die Etablierung einer konstruktiven Fehlerkultur bei Problemanzeigen
- und praktische Verhaltensregeln wie z.B. eine besondere Sensibilität bei Situationen, in denen Mitarbeiter*innen mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen allein und unbeobachtet sind. **(siehe Anhang 1.)**

2. Selbstverpflichtung

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtung bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Achtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang miteinander. Der Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung wird regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht.

Der/die jeweilige Verantwortliche sorgt für die Unterzeichnung und Aufbewahrung der Selbstverpflichtung. Das gilt für Haupt- und Nebenamtliche (z.B. Gemeindepädagog*innen, Pfarrer*innen) wie für Ehrenamtliche. **(siehe Anhang 2.)**

3. Erweitertes Führungszeugnis

Hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeitende (alle mit Arbeitsvertrag Beschäftigte) müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen – unabhängig von ihrer Tätigkeit. Dies gilt grundsätzlich auch für Menschen im Ausbildungsverhältnis sowie für Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligendienstes. Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt auch für alle im Pfarrdienst tätigen Personen und für verbeamtete Personen im Kirchendienst. Für beruflich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besteht diese Pflicht bereits seit Langem durch die Regelung im SGB VIII (§ 72a).

Für ehrenamtliche und sonstige Mitarbeitende (z.B. Honorarbeschäftigte, Übungsleiter*innen-Pauschale, sonstige Personen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, Praktikant*innen und Honorarkräfte) kann über das beigefügte Prüfschema die Notwendigkeit zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ermittelt werden. Die Vorlage erfolgt vor Aufnahme der Arbeit.

Das Führungszeugnis wird im fünfjährigen Rhythmus erneut vorgelegt, die Leitung des jeweiligen Arbeitsbereichs/der Kirchengemeinde sorgt dafür. Die jeweilige Leitung des Arbeitsbereichs/ der Kirchengemeinde benennt die zuständigen Personen für die regelmäßige Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses bei ehrenamtlich und sonstig Tätigen.

Das Original des Führungszeugnisses verbleibt beim Mitarbeitenden. Die Einsichtnahme ist zu dokumentieren.

Die Anforderung des Führungszeugnisses erfolgt über die kommunale Meldebehörde (der Verbandsgemeinde/Stadt) aufgrund der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes - Ergänzungsvereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Entstehende Kosten trägt der Anstellungsträger. Führungszeugnisse für Ehrenamtliche sind entgeltfrei.

(Siehe Anhang 3.)

4. Krisenintervention und Aufarbeitung

Die Landeskirche richtet eine Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt ein, die dem Schutz Betroffener verpflichtet ist und unterstützend und beratend hinzugezogen werden kann. Im Falle eines begründeten Verdachts besteht eine Meldepflicht.

Neben der Prävention und Intervention ist **die nachträgliche Aufarbeitung eines Verdachtsfalles** von sexualisierter Gewalt ein ebenso wichtiges Instrument. Allen Beteiligten, auch den nur mittelbar Betroffenen eines Verdachtsfalles, wird Hilfe zur Wiederherstellung ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit angeboten, werden Konzepte entwickelt, die in beruflicher Hinsicht sie wieder integrieren können oder einen Wechsel der Arbeitsstelle unterstützen.

Handlungsleitfäden für die Krisenintervention, die sich an den spezifischen Bedingungen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden orientieren, regeln verbindlich das Vorgehen in Fällen des Verdachts auf sexualisierte Gewalt und der Mitteilung sexualisierter Gewalt.

Das Interventionskonzept ist allen Mitarbeitenden bekannt und wird von ihnen beachtet. Das Selbstbestimmungsrecht der/des Betroffenen ist zu achten.

5. Aufarbeitung verjährter Fälle

Die Evangelische Kirche im Rheinland bietet Personen, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt durch Institutionen oder Mitarbeitende der Kirche erfahren haben, freiwillig auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen an, wenn dies durch institutionelles Versagen oder Verletzung der Aufsichtspflicht durch Mitarbeitende geschah und Schadensansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind:

Melde- und Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland

Stabsstelle Aufarbeitung und Prävention

Hans-Böckler-Straße 7

40476 Düsseldorf

E-Mail: meldestelle@ekir.de / Homepage: www.ekir.de/ansprechstelle / Telefon: 0211 / 4562-391

6. Rehabilitierung von falsch Beschuldigten

Für den Fall einer Falschbeschuldigung bzw. eines Verdachteten, der sich als unbegründet herausstellt, wird eine offene Kommunikation gesucht und klargestellt, dass es sich um eine Fehlinterpretation handelt. Für vom Verdacht Betroffene gibt es Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung bzw. zum Wechsel des Arbeitsplatzes. Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Rehabilitierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

7. Krisenkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Krisenkommunikation und ggfls. die Öffentlichkeitsarbeit ist der/die Superintendent*in zuständig. Er/sie informiert das Öffentlichkeitsreferat der EKIR. Alle anderen haben zu schweigen (auch kein Mitgefühl, keine Namen, etc.). Es gilt der Datenschutz. Zuwiderhandlungen haben disziplinarrechtliche Folgen. Ein Leitfaden der Landeskirche für die Krisenkommunikation liegt dem/der Superintendent*in vor.

Es gilt die Unschuldsvermutung. Nur ein Richter entscheidet über Schuld und Unschuld.

8. Beschwerdemanagement

Als Beschwerde gelten alle einkommenden Mitteilungen – von **niederschweligen Beschwerden** (z.B. das Licht im Flur ist zu dunkel, es besteht die Angst, es könne zu einem Übergriff kommen) **bis hin zu schweren Verdachtsmitteilungen / Mitteilungen** (z.B. ein Kind/jugendliche Person wurde unsittlich berührt). Beschwerden sind erwünscht!

Von besonderer Bedeutung ist daher, einen einfach zugänglichen Weg für das Einreichen einer Beschwerde zu schaffen. Neben der Möglichkeit, sich direkt an die passenden Ansprechpartner zu wenden, sollten auch anonyme Wege, wie z.B. ein Kummerkasten, zur Verfügung stehen.

Die Zuständigkeit eine Beschwerde entgegenzunehmen, liegt bei jedem/jeder haupt- oder aber auch ehrenamtlichen Mitarbeiter*in. Vertrauenspersonen werden von Kindern und Jugendlichen selbst gewählt und sind oftmals nicht unbedingt die Personen, die dafür vorgesehen sind. Aus diesem Grund **müssen alle Mitarbeitenden mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und um die Zuständigkeit** wissen, damit sie Kinder und Jugendliche angemessen unterstützen können. Das Beschwerdeverfahren muss für alle Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte und Mitarbeitende klar und handhabbar sein. **(siehe Anhang 4.)**

9. Meldeverfahren und Unterstützung

9.1. Meldepflicht und Meldestelle

Seit dem 1.1.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende (beruflich oder ehrenamtlich) oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Die Meldestelle ist in Düsseldorf angesiedelt und hat folgende Adresse:

Telefon 0211 / 4562-602

E-Mail: meldestelle@ekir.de

Postanschrift:

Evangelische Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf

Die Meldestelle gibt zunächst Hinweise zum offiziellen Verfahren. Sie hört sich aufmerksam den geschilderten Fall und informiert dann die verantwortlichen Stellen (im Landeskirchenamt, in den Leitungsgremien). Sie dokumentiert den Fall und hält dessen Bearbeitung nach. Sie gibt Hinweise zu Unterstützungsangeboten **(z.B. Ansprechstelle; s. Anhang: 6.)**

9.2. Vertrauenspersonen, Ansprechstelle und Hilfsangebote

Der Kirchenkreis Simmern-Trarbach hat den Frauennotruf Rheinhunsrück in Simmern mit der Position der Vertrauensperson beauftragt. An diese Stelle kann sich jeder im Fall einer Vermutung von sexueller Gewalt wenden.

Darüber hinaus kann man sich im Falle des Verdachts auch an die Ansprechstelle der Landeskirche wenden.

Vertrauenspersonen

E-Mail: vertrauensperson-simtra@ekir.de oder vertrauensperson@frauennotruf-rheinhunsrueck.de

Telefon: 06761 / 13636 oder unter www.frauennotruf-rheinhunsrueck.de

Ansprechstelle der Ev. Kirche im Rheinland

Frau Claudia Paul, Telefon: 0211 / 4562-391, E-Mail: claudia.paul@ekir.de

Weitere Kontaktdaten finden Sie im Anhang 6 „Vertrauenspersonen, Ansprechstellen, Hilfsangebote“.

10. Informationsangebote

Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen werden in allen Arbeitsbereichen und Kirchengemeinden auf ihre Rechte zur Achtung der persönlichen Grenzen und zur Hilfe in Notlagen informiert. Diese Grundregeln werden an passender Stelle kommuniziert, z.B. durch Aushänge, Informationen in Gemeindebriefen, auf den Homepages, in Seminaren und bei Treffen.

(Siehe hierzu verschiedene Vordrucke auf unserer Homepage unter dem Thema „Schutzkonzept“.)

11. Partizipation und Prävention

Prävention und Partizipation sind wichtige inhaltliche Themen des Kinderschutzes. **(Siehe Anhang: 7.)** Wir verweisen auf die Liste der Literatur und Links zum Thema, deren Lektüre sich empfiehlt. **(Siehe Anhang 8.)**

In die Fortschreibung des Schutzkonzepts werden auch die Ergebnisse der Präventionsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen einbezogen.

Bei Bedarf werden Informationsangebote für Kinder, Jugendliche, Eltern und Interessierte über Formen von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Strategien von Täter*innen und Möglichkeiten der Prävention veranstaltet (siehe: Schulungen) bzw. es wird auf entsprechende Angebote verwiesen.

Für weitere Informationen hinsichtlich der Hintergründe sexueller Gewalt und deren Prävention verweisen wir auf die Liste mit Arbeitshilfen und Büchern. **(Siehe Anhang 8.)**

12. Evaluation und Monitoring

Alle 4 Jahre soll das Schutzkonzept und dessen Umsetzung überprüft werden. Der Synode wird berichtet. Ggf. wird das Schutzkonzept angepasst. Die Verantwortung dafür, Sorge zu tragen, dass das Schutzkonzept regelmäßig überprüft wird, liegt beim KSV.

Die Umsetzung des Schutzkonzepts ist Bestandteil der Visitationen des Kirchenkreises.

13. Schulungen

Von Seiten der Landeskirche her besteht eine Fortbildungsverpflichtung aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-/Distanzverhalten und zur grenzachtenden Kommunikation.

Die haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an Schulungen zur Sicherstellung des Kindeswohls verpflichtet. Jeder Arbeitsbereich des Kirchenkreises und jede Kirchengemeinde stellt passende Angebote zur Verfügung. Die Teilnahme an weiterführenden und externen Fortbildungsangeboten wird ermöglicht.

Jeder Verantwortungsbereich des Kirchenkreises ist der Prävention sexualisierter Gewalt, dem Schutzkonzept des Kirchenkreises und dem Kirchengesetz der EKIR verpflichtet.

Die Leitung jedes Verantwortungsbereichs sorgt für die Erstellung, Überprüfung und Umsetzung von Risikoanalysen, die Implementierung und Einhaltung des Schutzkonzepts, die Informationen der Menschen im Arbeitsbereich und die notwendigen Schulungen.

Die Verantwortungsbereiche im Kirchenkreis Simmern-Trarbach sind:

- Abteilung kirchliche Dienste
- Kirchengemeinden (gemeindlich verantwortete Angebote und Kontakte)
- VEKIST – Vereinigte Ev. Kindertagesstätten
- Verwaltung
- Notfallseelsorge
- Krankenhausseelsorge (für das Schutzkonzept zuständig ist die Kreuznacher Diakonie als Träger des Krankenhauses)
- Telefonseelsorge (für das Schutzkonzept zuständig ist der Kirchenkreis An Nahe und Glan als Träger der Telefonseelsorge)
- Diakonisches Werk der Kirchenkreise Trier und Simmern-Trarbach (für das Schutzkonzept zuständig ist der Kirchenkreis Trier)
- Schulreferat der Kirchenkreise An Nahe und Glan, Obere Nahe, Simmern-Trarbach und Trier (für das Schutzkonzept zuständig ist der Kirchenkreis Trier)
- Schulpfarrstellen (für das Schutzkonzept ist zuständig der Kirchenkreis Simmern-Trarbach und die jeweilige Schule)
- Frauenarbeit / Frauenreferat

Organisiert werden die Schulungen im Kirchenkreis Simmern-Trarbach mit externen Referent*innen. Die Abteilung VEKIST organisiert die Schulungen selbstständig.

Einmal jährlich wird der Schulungsbedarf vor Ort in den ‚Multiprofessionellen Teams‘ erhoben und evaluiert.

Dieses Schutzkonzept wurde unter der Leitung von Anja Rinas (Gemeindepädagogin) in einer kleinen AG erarbeitet (Jennifer Retz, Wolfgang Jöst, Anja Rinas), in einer großen AG (neben der kleinen AG waren hier beteiligt: Hajo Hermes, Uwe Jost, Andreas Eck, Susanne Belzner, Anke Stephan, Hella Ralfs-Horeis, Edeltraut Lenz, Joachim Schreiber, Susanne Reuter) sowie im KSAG und im KSV überarbeitet.

Regelmäßige Anpassungen und Fortschreibungen geschehen durch die „AG Schutzkonzept“, der Jessica Brückner, Beate Jöst, Bianca Mallmann, Markus Risch und Anke Stephan angehören.